- 4CPA -
Forecasting Press Association



Statuten 4CPA

Statuten

– 4CPA –
Forecasting Press Association
mit Sitz in CH 3018 Bern

I. Name und Sitz

Unter dem Namen 4CPA – Forecasting Press Association – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH 3018 Bern

II. Hintergrund und Ziel von 4CPA

4CPA agiert im Bereich des Nachrichten-, Unterhaltungs- und Produktionsfeldes des Journalismus. Verfolgen wir das alltägliche Geschehen in den Medien, sind Kurzlebigkeit, Hysterie, Kommerz und Instrumentalisierung nur einige wenige Begriffe, welche die heutige Medienlandschaft umschreiben können. 4CPA will an der Basis des journalistischen Schaffens, neue Einflüsse und Richtungen für zukünftige Medien ebnen. Gleichzeitig soll 4CPA mit Hilfe des schnell voranschreitenden Mediums Internet eine stetige Anpassung des Erscheinungsbildes, der Sprache sowie der Inhalte erzielen. Wir streben einen Journalismus an, der sich an der Wahrheit orientiert und Desinformationen entgegen wirken will.

III. Zweck

4CPA bezweckt mit seinen Berichterstattungen eine Prognose, in der sachliche Erörterungen, Recherchen, Analysen und persönliche Meinungen der Autoren einfliessen. Erwünscht wird, dass die Thematik eines publizierten Berichtes weiterhin verfolgt wird und sich somit die Inhalte von 4CPA immer mehr der Wahrheit annähern. Die Prognosen sollen auf Tatsachen, Erfahrungen, kritischen Analysen und Schlussfolgerungen basieren.

IV. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche als Mindestbeitrag festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag wird auf CHF 25.- pro Jahr festgelegt. Zusätzlich sind folgende Einkommensquellen für die Aufrechterhaltung von 4CPA vorgesehen:

a) Einnahmen aus Copyright von Bild, Ton- und Textarbeiten
b) Urheberrecht durch eigene Produktionen
c) Eintritte und Einnahmen von Veranstaltungen und Promotionen
d) Mitgliederbeiträge der Internetkunden
e) Merchandising
f) Sponsoring
g) Beiträge von Stiftungen und Institutionen
h) Private Spenden
i) Partnerschaften
j) Werbung

Zusätzlich können durch Transivroom ® ™ Einnahmen in markenrechtlicher Form generiert werden, wie:

a) Patente
b) Technische Gerätschaften
c) Software
d) Beratungen
e) Einnahmen von Veranstaltungen und Promotionen
f) Merchandising

Jegliche Formen von Einnahmen sind wünschenswert. Es gelten jedoch Grenzen, die der Vorstand in Einvernehmen mit seiner Überzeugung festlegen kann. Die Annahme oder die Verweigerung von Zuwendungen, Spenden und Geldern erfolgen ohne Grundangaben.

V. Abhängigkeiten im nationalen und internationalen Gefüge

Folgende Verfassungs- und Gesetzestexte gelten für 4CPA.

a) Eidgenössische Bundesverfassung
b) UN Charta der Vereinten Nationen
c) Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
d) Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
e) Genfer Konvention (12. August 1949 / I-V)
f) Zusatzprotokoll zur Genfer Konvention (12. August 1949 / Protokoll II)
g) Haager Konvention (18. Oktober 1907 / IV)
h) Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten
i) Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG)
j) Obligationenrecht (OR)
k) Zivilgesetzbuch (ZGB)
l) Strafgesetzbuch (StrG)
m) Bundesgesetz über Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG)
n) Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

VI. Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand ohne Grundangabe. Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat. Personen, die zum Zeitpunkt des Aufnahmewunsches nicht volljährig sind, können durch die Zustimmung der elterlichen Gewalt ebenfalls im Verein aufgenommen werden. Mitglieder von 4CPA haben die Möglichkeit einen Jugendmedienausweis zu erhalten. Mitglieder werden auf Wunsch in das Aufnahmeverfahren des Verbandes der Schweizer Journalistinnen und Journalisten angemeldet, falls sie die Aufnahmekriterien des Verbandes erfüllen. Die Verfahrenskosten werden von 4CPA übernommen. Aufnahmegesuche für 4CPA sind an die Präsidialstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme in eine Redaktion von 4CPA entscheiden die jeweiligen Redaktionsleitungen. Die Dauer der Mitgliedschaft dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

VII. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, fehlenden Beiträgen, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, fehlenden Beiträgen, Ausschluss, Auflösung oder Konkurs

VIII. Austritt und Ausschluss

Es kann jederzeit aus dem Verein ausgetreten werden. Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann aus dem Verein ohne Angaben ausgeschlossen werden, wenn die Redaktionsleitung und die Chefredaktion dies wünschen. Ausschlüsse können jederzeit mit der Angabe der Gründe vom Vorstand ausgesprochen werden.

IX. Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind:

a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren
d) Techniker
e) Redaktion von WSER
f) Redaktion von 3EOT
g) Redaktion von TNR
h) Reporter

X. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
Zur Generalversammlung werden die Mitglieder im Voraus innerhalb einer Zeitspanne von 40 Tagen schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
b) Festsetzung und Änderung der Statuten
c) Abnahme der Jahresrechnung
d) Beschluss über das Jahresbudget
e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
f) Annahme des Sendeberichts
g) Annahme des Jahrespublikationsberichts
h) Annahme der Jahreswebseitenstatistik
i) Annahme des Jahresurheberrechtsberichts
j) Annahme des Sendekonzepts
k) Anpassung der Redaktionsstatuten
l) Anpassung des Designkonzepts
m) Anpassung des Marketingkonzepts
n) Kenntnisnahme der Sponsoringanträge
o) Kenntnisnahme der Partnerschaftsverträge
p) Beschluss über die Sendekompetenzen
q) Entlastung des Vorstandes

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

XI. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen; namentlich sind dies:

- Der Präsident
  (Präsidialvorsitz, Vetorecht innerhalb des Vorstandes, Antragsrecht)
- Der Vizepräsident
  (Vertritt und berät den Präsidenten im Alltagsgeschäft)
- Der Pressesprecher
  (Ansprechperson gegen außen in Belangen von 4CPA, Antragsrecht)
- Der Pressesekretär
  (Administrative Aufgaben rund um die Organe von 4CPA, Antragsrecht)
- Der Chefsekretär
  (Buchhalterische Aufgaben und Kontakt zu Revisor, Antragsrecht)
- Der Kassier
  (Buchhaltung und Antragsrecht)
- Der Hausjurist
  (Aufgaben in rechtlichen Belangen innerhalb und ausserhalb von 4CPA, Antragsrecht)
- Der Webmaster
  (Betreuung der Internetseiten, Planung des Auftritts im Internet, Antragsrecht)
- Die Gründer
  (Haben je eine Stimme, Antragsrecht)

XII. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

XIII. Die Revisorenstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, der die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

XIV. Unterschrift

Der Verein wird durch die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen zusammen mit einer Unterschrift eines Gründungsmitgliedes verpflichtet.

XV. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XVI. Statutenänderung

Statutenänderungen werden angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zusammen mit mindestens einer Stimme der Gründungsmitglieder und dem einstimmigen Entscheid des Vorstandes dem Änderungsvorschlag zustimmen.

XVII. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit dreiviertel Mehrheit der Mitglieder und zusätzlich mit dem einstimmigen Entscheid des Vorstandes, sowie der Gründungsmitglieder beschlossen werden, falls mindestens 91% der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Haben weniger als 91% der Mitglieder an der Versammlung teilgenommen, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit, zusammen mit dem einstimmigen Entscheid von Vorstand und Gründungsmitglieder, aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheiden die Gründungsmitglieder über das Vereinsvermögen.

XVIII. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Gründungsversammlung vom 15.03.2008 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende: Der Protokollführer:

....

Die Gründungsmitglieder:

Karim Abouelela Thomas Felix Mastronardi

....

Chrisanthi Simos Christian Wyler

....